SDS

2016-11-21/6443552
Bearbeiter/in: Herr Schacht
E-Mail: nonno.schacht@sds-schwerin.de

III
01
Herrn Czerwonka

Änderungsantrag Bündnis 90/ Die Grünen zur StV am 21.11.2016
Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag:

Den zweiten Satz des § 13 (2) „Generell ist das Baden in Brunnen und Wasserbecken aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet." Zu streichen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die bestehende Formulierung sollte nicht geändert werden.

Öffentliche Brunnenanlagen sind aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht zum Baden geeignet. Die Verletzungsgefahr aufgrund wassertechnischer Einbauten, nicht gesicherter Absturzhöhen, fehlender Sicherheitsabstände etc. lässt diese Nutzung nicht zu. In Brunnenanlagen bilden sich auch immer kurzfristig Ablagerungen aus Algen etc., die eine Rutschgefahr nach sich ziehen.
Im seenreichen Schwerin mangelt es im übrigen nicht an Orten an den Seeufern an denen gebadet werden kann.
Wasserspiele auf Spielplätzen wie z.B. am Spielplatz Bleicherufer sind hierbei ausgenommen.

Der Antrag sollte abgelehnt werden.

I.V.

Bernd Nottebaum